

Amtsblatt

Nummer 22
78. Jahrgang
Montag, 30. Mai 2022

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der zum Stichtag 01.01.2022 ermittelten Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet Regensburg

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Regensburg hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV) zum Stichtag 01.01.2022 die Bodenrichtwerte für das Gebiet der Stadt Regensburg ermittelt.

Bodenrichtwerte sind die aus Kaufpreisen abgeleiteten, durchschnittlichen Lagewerte des Bodens für eine Mehrzahl von Grundstücken in Gebieten, in denen im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen (Richtwertzonen). Die in Euro pro Quadratmeter ausgewiesenen Richtwerte wurden für die städtebaulichen Entwicklungsstufen baureifes Land, soweit vorhanden auch für Rohbauland und Bauerwartungsland, sowie in Teilbereichen für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet.

Das Stadtgebiet wurde hierzu in Richtwertzonen aufgeteilt. Die Bodenrichtwerte gelten jeweils für die in der Bodenrichtwertkarte dargestellte Richtwertzone und die angegebene Nutzung (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche, Sonderbaufläche).

Bei baureifem Land ist das im Richtwertgebiet überwiegend realisierbare wertrelevante Maß der baulichen Nutzung durch die wertrelevante Geschossflächenzahl (WGfZ) angegeben. Das sogenannte Richtwertgrundstück einer Zone ist zusätzlich durch die Angabe der gebietstypischen Grundstücksgröße und der Geschosszahl der vorhandenen oder zulässigen Bebauung definiert. Der jeweilige Bodenrichtwert bezieht sich auf

unbebaute Grundstücke mit den angegebenen Eigenschaften. In bebauten Gebieten wurde der Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Die zum Stichtag 01.01.2022 ermittelten Bodenrichtwerte für das Gebiet der Stadt Regensburg sind in Form eines Gutachtens (Verzeichnis der Bodenrichtwerte mit Vorbemerkungen und Straßenverzeichnis) zusammengestellt, in dem die durchschnittlichen Lagewerte der jeweiligen Richtwertzone mit den wertbestimmenden Eigenschaften angegeben sind. Bestandteil des Bodenrichtwertgutachtens ist auch die sogenannte Bodenrichtwertkarte. Diese Karte bietet einen Überblick über die Lage und Abgrenzung der Richtwertzonen des Stadtgebiets und deren Nutzung (Gebietsübersicht). Für die in Lagezonen gegliederten Geschäftslagen der Altstadt wurden eigene Bodenrichtwerte ausgewiesen. Der Textteil des Gutachtens mit Wertangaben und Erläuterungen wird hierbei durch eine Sonderkarte „Geschäftslagen“ ergänzt.

Die Bodenrichtwertkarte hängt in der Zeit vom 01.06.2022 bis einschließlich 30.06.2022 im Neuen Rathaus in der D.-Martin-Luther-Str. 1 im Flur des Bauordnungsamtes im 3. Obergeschoß während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist während der öffentlichen Auslegung kostenfrei. Schriftliche Auskünfte sind dagegen auch während des Auslegungszeitraums kostenpflichtig.

Nach Ablauf der öffentlichen Auslegung kann jedermann weiterhin Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen. Richtwertauskünfte werden grundsätzlich nur schriftlich erteilt und sind gebührenpflichtig.

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses können schriftliche Einzelauskünfte gegen eine Gebühr von 30 Euro je Richtwert bzw. 40 Euro je Richtwert in Geschäftslagen oder das Bodenrichtwertgutachten für das gesamte Stadtgebiet gegen eine Gebühr von 300 Euro angefordert werden.

Bestellungen sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars auf der Internetseite der Stadt Regensburg per E-Mail an gutachterausschuss@regensburg.de oder per Fax unter 0941/507-4639, Stichwort: Bodenrichtwert, möglich. Die Bodenrichtwertkarte 2022 (Gebietsübersicht) wird in Kürze im Internet auch in das Geoportal der Stadt Regensburg eingestellt. Allgemeine Auskünfte und Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten erhalten Sie telefonisch beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, unter 0941/507-2637 oder -4637.

Regensburg, den 16.05.2022
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Fruth
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI); Aufhebung der ergänzenden Biosicherheitsmaßnahmen

Aufgrund von Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1 – 62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist und Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 14 a der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) sowie Art. 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt die Stadt Regensburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom 07.12.2021 betreffend die Anordnung von ergänzenden Biosi-

cherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken wird aufgehoben.

Hinweis: Zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände sind trotz der Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügung die gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter stets zu beachten und strikt einzuhalten. Obwohl das Geflügelpestgeschehen 2021/2022 aktuell rückläufig ist, sind einzelne HPAI-Fälle auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich. Besondere Vorsicht ist bei Tieren mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung walten zu lassen. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, zu verhindern. Große Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel im Reisegewerbe und innergemeinschaftlichem Verbringen in Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Geschehen angezeigt.

2. Kosten werden nicht erhoben.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Abteilung Umweltverfahren, Zi. Nr. 2.214, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch zwischen 08.30 und 12.00 Uhr, Donnerstag zwischen 08.30 und 13.00 Uhr, Freitag zwischen 08.30 und 12.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung auch abweichend von den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1314.

Die Allgemeinverfügung ist zudem im Internet unter <https://www.regensburg.de/leben/gesundheit/tierseuchenbekämpfung> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 19. Mai 2022
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Dr. Voigt
Rechtsdirektorin

Haushaltssatzung des Schulverbandes Barbing, Landkreis Regensburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, sowie der Art. 64 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Barbing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 901.400 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 643.300 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **637.500 €**

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01.10.2021 von insgesamt **241** Verbandsschülern (**ohne Gastschüler**) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.645,23 €**.

Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **74.800 €**

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01.10.2021 von insgesamt **241** Verbandsschülern (**ohne Gastschüler**) besucht.

Die Vermögensumlage beträgt somit je Verbandsschüler **310,38 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Barbing, 01.04.2022
Schulverband Barbing

Thiel, Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Barbing Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 (nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde)

I. Beschlussfassung

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung am 20.04.2022 gemäß Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II. Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Komm-

ZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

III. Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO)

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung im Rathaus Barbing, Zimmer-Nr. 13 und Bekanntmachung der Niederlegung an den Gemeindetafeln und im Amtsblatt der Stadt Regensburg amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit vom 23.05.2022 bis 30.05.2022 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Barbing, 17.05.2022

Thiel, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des ZMS für das Jahr 2022

Die Nachtragshaushaltssatzung des
Zweckverbandes Müllverwertung
Schwandorf für das Jahr 2022 wurde im
Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz
Nr. 8/2022 vom 16. Mai 2022, Seite 75
und 76, amtlich bekannt gemacht.

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU
22 E 079 – Tischlerarbeiten DIN 18 355
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 24.05.2022

22 E 076 – Trockenbauarbeiten
DIN 18340
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 24.05.2022

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
22 A 094 – Landschaftsbauarbeiten
DIN 18320

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV
22 E 070 – Sozialpädagogische und Pädagogische Betreuung im Schuljahr 2022/2023 für die Berufsschule II
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 20.05.2022

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de

4. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO
22 A 101 – Gutachten IT-Sicherheit
Klärwerk Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.

